

II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 17./18. September 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 17 (neu). 1bis. Soziodemographischer Sonderlastenausgleich

Grundsatz

Art. 17a (neu). Der soziodemographische Sonderlastenausgleich gleicht übermässige Belastungen der Gemeinden mit hohen Sozialkosten aus.

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen a) Beitragsberechtigung

Art. 17b (neu). Anspruch auf einen soziodemographischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung für:

- a) Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002³ in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Bst. a des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁴;**
- b) Unterbringung bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Familienpflege nach Art. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977⁵;**
- c) sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen der betreuenden Sozialhilfe zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen.**

¹ ABI 2013, 1765 ff.

² sGS 813.1.

³ sGS 381.31.

⁴ sGS 381.1.

⁵ SR 211.222.338.

b) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 17c (neu). ¹ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;
- b) dem Nettoaufwand des kantonalen Durchschnitts je Einwohnerin und Einwohner;
- c) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.

² Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. a zu diesem Erlass berechnet.

Sozialhilfe a) Beitragsberechtigung

Art. 17d (neu). Anspruch auf einen soziodemographischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung für:

- a) finanzielle Sozialhilfe;
- b) arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser;
- c) Mutterschaftsbeiträge;
- d) Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge.

b) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 17e (neu). ¹ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;
- b) dem Nettoaufwand des kantonalen Durchschnitts je Einwohnerin und Einwohner;
- c) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.

² Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. b zu diesem Erlass berechnet.

Stationäre Pflege a) Beitragsberechtigung

Art. 17f (neu). Anspruch auf einen soziodemographischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung für die stationäre Pflege nach Art. 9 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁶.

b) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 17g (neu). ¹ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;
- b) dem Nettoaufwand des kantonalen Durchschnitts je Einwohnerin und Einwohner;
- c) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.

² Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. c zu diesem Erlass berechnet.

⁶ sGS 331.2.

Ambulante Pflege a) Beitragsberechtigung

Art. 17h (neu). Anspruch auf einen soziodemographischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung für die ambulante Pflege nach Art. 16 und 17 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁷.

b) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 17i (neu). ¹ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) den nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995⁸ geleisteten Stunden je Einwohnerin und Einwohner der beitragsberechtigten Gemeinde;
- b) den nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995⁵ geleisteten Stunden im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner;
- c) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- d) der Höhe des Selbstbehalts nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁹;
- e) dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je geleisteter Stunde nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995⁵.

² Der pauschale Ausgleichsbeitrag für die nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes erbrachten Leistungen beträgt 22 Franken je Stunde. Er wird je 10 Prozent Selbstbehalt um 2 Franken gekürzt und jährlich der Teuerung angepasst.

³ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. d zu diesem Erlass berechnet.

Beitragsberechtigung

Art. 19. Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Schule haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Zahl von Schülerinnen und Schülern je Einwohnerin und Einwohner:

- a) **in der Volksschule;**
- b) **in der Sonderschule.**

Ausgleichsbeitrag a) Bestimmungsfaktoren 1. Volksschule

Art. 20. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags **aufgrund einer hohen Schülerquote in der Volksschule** ist abhängig von:

- a) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- b) der Zahl der Schülerinnen und Schüler **in der Volksschule** mit Wohnsitz in der beitragsberechtigten Gemeinde;
- c) dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler **in der Volksschule.**

⁷ sGS 331.2.

⁸ SR 832.112.31.

⁹ sGS 331.2.

2. Sonderschule

Art. 20a (neu). Die Höhe des Ausgleichsbeitrags aufgrund einer hohen Schülerquote in der Sonderschule ist abhängig von:

- a) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- b) der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule mit Wohnsitz in der beitragsberechtigten Gemeinde;
- c) dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler in der Sonderschule.

b) pauschaler Ausgleichsbeitrag

Art. 21. ¹ Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler in der Volksschule entspricht **65 Prozent** des kantonalen Durchschnitts der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule.

² Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler in der Sonderschule entspricht **65 Prozent von Fr. 11'000.–**.

c) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 22. ¹ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde **aufgrund einer hohen Schülerquote in der Volksschule** wird nach der Formel in Anhang 3 **Bst. a** zu diesem Erlass berechnet.

² Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde **aufgrund einer hohen Schülerquote in der Sonderschule** wird nach der Formel in Anhang 3 **Bst. b** zu diesem Erlass berechnet.

d) Kürzung

Art. 23. ¹ Die **Ausgleichsbeiträge** werden ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.

² Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als **die Ausgleichsgrenze**, werden die **Ausgleichsbeiträge** nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.

Grundsatz

Art. 24. Der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen bezweckt den teilweisen Ausgleich:

- a) der zentralörtlichen Leistungen der Gemeinde St.Gallen;
- b) ~~der Zentrumslasten der Gemeinde St.Gallen.~~

Art. 28 bis 30a werden aufgehoben.

Übergangsausgleich a) Grundsatz

Art. 49. ¹ Der Übergangsausgleich stellt sicher, dass der II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz vom ●● keine übermässige Erhöhungen des Steuerfusses in Gemeinden mit besonders hoher Steuerbelastung bewirkt.

² Er ersetzt den Übergangsausgleich nach Art. 49 bis 54 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹⁰ in der Fassung vor Erlasses des II. Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz vom ●●.

³ Er wird längstens bis Ende des Jahres 2022 angewendet.

b) Anspruch

Art. 50. ¹ Anspruch auf einen **Ausgleichsbeitrag aus dem Übergangsausgleich haben jene Gemeinden, die ohne **Ausgleichsbeitrag** zur Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben einen Steuerfuss erheben müssten, der den Übergangsausgleichssteuerfuss übersteigt.**

~~**² Die beitragsberechtigte Gemeinde stellt jährlich Antrag, wenn sie einen Beitrag aus dem Übergangsausgleich beanspruchen will.**~~

c) Übergangsausgleichssteuerfuss

Art. 51. ¹ Der Übergangsausgleichssteuerfuss beträgt 162 Prozent.

² Er wird vom Kantonsrat mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss für 4 Jahre festgelegt. Die Regierung stellt Antrag im Wirksamkeitsbericht nach Art. 44 dieses Erlasses.

d) Ausgleichsbeitrag 1. Voraussetzungen

Art. 52. ¹ Die Gemeinde stellt jährlich Antrag, wenn sie einen Ausgleichsbeitrag beanspruchen will.

² Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn die Gemeinde:

- a) nachweist, dass sie zumutbare eigene Anstrengungen, wie Zusammenarbeit oder Vereinigung mit anderen Gemeinden sowie weitere Strukturverbesserungen, unternimmt, um die künftige Steuerbelastung zu senken;**
- b) alle Beiträge nach diesem Erlass und ihre eigenen Mittel zur Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben einsetzt;**
- c) den Steuerfuss wenigstens auf der Höhe des Übergangsausgleichssteuerfusses festsetzt.**

¹⁰ sGS 813.1.

2. Bemessung

Art. 53. ¹ **Der Ausgleichsbeitrag** entspricht der Differenz zwischen den mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben, die zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig sind, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Übergangsausgleichssteuerfusses.

² **Er** entspricht ab dem Jahr 2017 höchstens dem Durchschnitt der Übergangsausgleichsbeiträge, die in den vorausgehenden drei Jahren ausgerichtet worden sind.

³ **Das zuständige Departement legt den Ausgleichsbeitrag fest.**

Art. 54 wird aufgehoben.

Anhang 2a (neu): Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs

a) Ausgleichsbeitrag Unterbringung Kinder und Jugendliche

$$\text{SoKuJ}_{\text{Gemeinde}} = (\text{AufwKuJ}_{\text{Gemeinde}} - \text{AufwKuJ}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times 0,55$$

Legende:

SoKuJ_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemographischen Sonderlastenausgleich für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
AufwKuJ_{Gemeinde}	Aufwand der beitragsberechtigten Gemeinde für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen je Einwohnerin und Einwohner
AufwKuJ_{Kanton}	Aufwand im Kantonsdurchschnitt für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen je Einwohnerin und Einwohner
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

b) Ausgleichsbeitrag Sozialhilfe

$$\text{SoSH}_{\text{Gemeinde}} = (\text{AufwSH}_{\text{Gemeinde}} - \text{AufwSH}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times 0,55$$

Legende:

SoSH_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemographischen Sonderlastenausgleich Sozialhilfe
AufwSH_{Gemeinde}	Aufwand der beitragsberechtigten Gemeinde für Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner
AufwSH_{Kanton}	Aufwand im Kantonsdurchschnitt für Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

c) Ausgleichsbeitrag Stationäre Pflege

$$\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}} = (\text{AufwStPf}_{\text{Gemeinde}} - \text{AufwStPf}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times 0,55$$

Legende:

$\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemographischen Sonderlastenausgleich stationäre Pflege
$\text{AufwStPf}_{\text{Gemeinde}}$	Aufwand der beitragsberechtigten Gemeinde für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner
$\text{AufwStPf}_{\text{Kanton}}$	Aufwand im Kantonsdurchschnitt für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

d) Ausgleichsbeitrag Ambulante Pflege

$$\text{SoAmbPf}_{\text{Gemeinde}} = (\text{KLV}_{\text{Gemeinde}} - \text{KLV}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times (\text{M}_{\text{KLV}} - \text{S}_{\text{KLV}}) \times 0,55$$

Legende:

$\text{SoAmbPf}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemographischen Sonderlastenausgleich ambulante Pflege
$\text{KLV}_{\text{Gemeinde}}$	KLV-Stunden je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde
$\text{KLV}_{\text{Kanton}}$	KLV-Stunden je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
M_{KLV}	Pauschalbetrag je KLV-Stunde
S_{KLV}	Kürzungsbetrag pro 10 Prozent Selbstbehalt

Anhang 3: Berechnung des Sonderlastenausgleichs Schule

a) Ausgleichsbeitrag Volksschule

$$\text{SLSch}_{\text{Gemeinde}} = (\text{SchQ}_{\text{Gemeinde}} - \text{SchQ}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times \text{M}_{\text{Sch}}$$

$\text{SLSch}_{\text{Gemeinde}}$

$\text{SchQ}_{\text{Gemeinde}}$

$\text{SchQ}_{\text{Kanton}}$

$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$

M_{Sch}

Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Volksschule
Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde (Volksschülerquote) in der Volksschule
Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner in der Volksschule im kantonalen Durchschnitt
Einwohnerzahl der Gemeinde
Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler in der Volksschule

b) Ausgleichsbeitrag Sonderschule

$$\text{SLSoSch}_{\text{Gemeinde}} = (\text{SoSchQ}_{\text{Gemeinde}} - \text{SoSchQ}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times \text{M}_{\text{SoSch}}$$

$\text{SLSoSch}_{\text{Gemeinde}}$

$\text{SoSchQ}_{\text{Gemeinde}}$

$\text{SoSchQ}_{\text{Kanton}}$

$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$

M_{SoSch}

Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Sonderschule
Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde (Sonderschülerquote) in der Sonderschule
Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner in der Sonderschule im kantonalen Durchschnitt
Einwohnerzahl der Gemeinde
Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler in der Sonderschule

II.

1. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹¹ wird wie folgt geändert:

b) Verfahren

Art. 120. ¹ Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde.

² Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, **Schülerinnen und Schüler in einer Sonderschule werden doppelt gezählt.**

³ Der Finanzbedarf der Schulgemeinden ist für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe.

Anhang

Einteilung des Kantons St.Gallen in **77** politische Gemeinden
(Art. 10 dieses Erlasses)

Wahlkreise	Politische Gemeinden
St.Gallen	St.Gallen Eggersriet Wittenbach Häggenschwil Muolen Waldkirch Andwil Gossau Gaiserwald
Rorschach	Mörschwil Goldach Steinach Berg Tübach Untereggen Rorschacherberg Rorschach Thal

¹¹ sGS 151.2.

Rheintal	Rheineck St.Margrethen Au Berneck Balgach Diepoldsau Widnau Rebstein Marbach Altstätten Eichberg Oberriet Rüthi
Wil	Jonschwil Oberuzwil Uzwil Flawil Degersheim Wil Bronschhofen Zuzwil Oberbüren Niederbüren Niederhelfenschwil
Werdenberg	Sennwald Gams Grabs Buchs Sevelen Wartau
Sarganserland	Sargans Vilters-Wangs Bad Ragaz Pfäfers Mels Flums Walenstadt
See-Gaster	Quarten Amden Weesen Schänis Benken Kaltbrunn Rieden Gommiswald Ernetschwil Uznach Schmerikon Rapperswil-Jona Eschenbach Goldingen St.Gallenkappel

Toggenburg

Wildhaus-Alt St.Johann

~~Stein~~

~~Nesslau-Krummenau~~

~~Ebnat-Kappel~~

~~Wattwil~~

~~Lichtensteig~~

~~Oberhelfenschwil~~

~~Neckertal~~

~~Hemberg~~

~~Krinau~~

~~Bütschwil-Ganterschwil~~

~~Lütisburg~~

~~Mosnang~~

~~Kirchberg~~

~~Ganterschwil~~

2. Das Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011¹² wird wie folgt geändert:

b) durch ~~Kanton und~~ die zuständige politische Gemeinde

Art. 9. ¹ ~~Es tragen die verbleibenden Pflegekosten:~~

a) ~~der Kanton zu 40 Prozent;~~

b) ~~die politischen Gemeinden zu 60 Prozent.~~

^{1bis} **Die zuständige politische Gemeinde trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.**

² ~~Der Anteil der zuständigen politischen Gemeinde bemisst sich nach der Zahl der versicherten Personen, die sich am Ende des Vorjahres in einem Pflegeheim aufhielten.~~

Finanzierung a) durch die versicherte Person

*Art. 15. ¹ Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von **20** Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags.*

² Der Beitrag übersteigt je Tag **20** Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.

³ Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

⁴ Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

¹² sGS 331.2.

3. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998¹³ wird wie folgt geändert:

Kostenpflicht a) Kostentragung und Kostenersatzpflicht

Art. 24. ¹ Die Kostentragung der aufgrund des Aufenthalts zuständigen politischen Gemeinde und die Kostenersatzpflicht der aufgrund des Unterstützungswohnsitzes zuständigen politischen Gemeinde richten sich sachgemäss nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹⁴.

² Die Heimatgemeinde trägt die Kosten, wenn der Kanton St.Gallen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Heimatkanton ist. **Die Kostenpflicht der Heimatgemeinde besteht nicht, wenn ausschliesslich politische Gemeinden des Kantons St.Gallen beteiligt sind.**

III.

Aufgehoben werden:

- a) das Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vom 29. Juni 2004¹⁵;
- b) das Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona vom 24. Januar 2006¹⁶.

IV.

1. Zur Ermittlung des Ausgleichsbeitrags für Belastungen aus der stationären Pflege nach Art. 17g des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹⁷ in der Fassung nach diesem Erlass werden berücksichtigt:
 - a) für das Jahr 2014 die für den Nettoaufwand massgebenden Daten des Rechnungsjahrs 2012. Der Nettoaufwand je Gemeinde wird mit dem Faktor 3 multipliziert;
 - b) für das Jahr 2015 die für den Nettoaufwand massgebenden Daten des Rechnungsjahrs 2013. Der Nettoaufwand je Gemeinde wird durch 6 dividiert und mit dem Faktor 10 multipliziert.
2. Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag für Belastungen aus der ambulanten Pflege nach Art. 17h des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹⁸ in der Fassung nach diesem Erlass haben für die Ausgleichsjahre 2014 und 2015 die Gemeinden mit einer überdurchschnittlich hohen Altersquote. Als Altersquote gilt der prozentuale Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit zurückgelegtem 80. Altersjahr an der gesamten Einwohnerzahl.

¹³ sGS 381.1.

¹⁴ SR 851.1.

¹⁵ nGS 39–68 (sGS 151.31).

¹⁶ nGS 41–24 (sGS 151.32).

¹⁷ sGS 813.1.

¹⁸ sGS 813.1.

3. ¹ Zur Ermittlung des Ausgleichsbeitrags für Belastungen aus der ambulanten Pflege nach Art. 17i des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹⁹ in der Fassung nach diesem Erlass werden für die Ausgleichsjahre 2014 und 2015 berücksichtigt:
- a) die Einwohnerzahl der Gemeinde;
 - b) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 80. Altersjahr zurückgelegt haben;
 - c) ein pauschaler Ausgleichsbeitrag je Einwohnerin und Einwohner, die das 80. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Höhe von 210 Franken.

² Die Höhe des Ausgleichsbeitrags wird nach folgender Formel berechnet:
Altersquote der Gemeinde abzüglich Altersquote im kantonalen Durchschnitt multipliziert mit dem pauschalen Ausgleichsbeitrag, multipliziert mit der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.

V.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

¹⁹ sGS 813.1.